

**Dirk Lennart Schäfer**

**Bodenordnung zur  
Bachauenrenaturierung und zur  
Verbesserung der Gewässerqualität**

**Bachelorarbeit**

zur Erlangung des akademischen Grades  
Bachelor of Science  
im Studiengang  
Geoinformatik und Vermessung

Fachhochschule Mainz  
Fachbereich Technik  
Lehrinheit Geoinformatik und Vermessung

Betreuer: Ministerialrat a.D. Prof. Axel Lorig  
Bearbeitungszeitraum: 21.05.2018 bis 30.07.2018

**Standnummer: B0264**

Mainz  
Juli 2018

Vermerk über die fristgerechte und vollständige Abgabe der Abschlussarbeit

Abgegeben bei:

.....

(Name)

Schriftlicher Teil	<input type="checkbox"/> analog	<input type="checkbox"/> digital
Poster	<input type="checkbox"/> analog	<input type="checkbox"/> digital
Internet-Präsentation		<input type="checkbox"/> digital
Erfassungsbogen	<input type="checkbox"/> analog	<input type="checkbox"/> digital
Datenträger (CD/DVD)		<input type="checkbox"/>

Dateiname: Bachelor\_Arbeit\_Dirk\_Lennart\_Schäfer.docx

Anzahl Zeichen: 62300

Anzahl Wörter: 9451

Anzahl Seiten: 54

Arbeit angenommen:

Mainz, den

.....

(Datum)

.....

(Unterschrift)

© 2018 Dirk Lennart Schäfer

Dieses Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtgesetzes ist ohne Zustimmung des Autors unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

## **Kurzzusammenfassung**

Der Mensch hat durch seine Tätigkeiten (wirtschaftlich, industriell) den schlechten Zustand der Gewässer hervorgerufen. Er begradigte Flüsse und betonierte ganze Gewässerstreifen mit Bauwerken zu. Das Resultat daraus ist ein Sterben der Flora und Fauna. Damit dies in diesem Maße nicht mehr weiter geht, hat die Europäische Gemeinschaft (EG) Richtlinien erlassen, die Gewässer in einen guten Zustand zurückführen. Jeder Staat in der EG ist verpflichtet diese Richtlinien in nationales Recht umzusetzen.

In dieser Arbeit wird gezeigt wie sich die Bodenordnung zur Bachauenrenaturierung und zur Verbesserung der Gewässerqualität einsetzen lässt.

Bei dem Verfahren soll das Gebiet der Ahrmündung renaturiert und die Gewässerqualität erhöht werden. Die dazu benötigte Verfahrensabgrenzung wird durch ein Rundschreiben des Ministeriums (MWVLW) geregelt. Das aufgezeigte Gebiet sollte aus Gründen der Flurbereinigung, der zweckmäßigeren Konfliktauflösung, so wie der besseren Bereitstellung von Flächen für die Ziele und deren Maßnahmen teils vergrößert werden.

Durch die sehr frühe Einbindung aller beteiligten Behörden und Teilnehmer kann eine höhere Akzeptanz erzielt werden. Diese sollten bereits zu Beginn der gesamten Planung involviert werden.

Nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) könnte dieses Verfahren durch das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel (DLR WW-OE) eingeleitet und durchgeführt werden. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) müsste die wasserwirtschaftliche Seite betreuen sowie eine Planfeststellung veranlassen. Das DLR würde entsprechend Land für die Maßnahmen zur Verfügung stellen und die Seite der Bodenordnung abdecken.

Unter diesem Aspekt könnte noch stärker auf die Art der Landwirtschaft (Bio-Bauer oder nicht) geachtet werden sowie auf die Hochwasservorsorge im Ahrmündungsbereich.

## **Abstract Summary**

Human activity (economic, industrial) has caused poor water conditions, straightened rivers and concreted entire strips of water with buildings. The result is the death of flora and fauna. To prevent this from going any further, the European Community has adopted directives to return waters to an good status. Every country in the Community is obliged to transpose these directives into national law. This work shows how soil management can be used for the renaturation of brook meadows and for the improvement of water quality.

The aim of the procedure is to renature the area of the mouth of the river Ahr and to improve the water quality. The necessary procedural delimitation is regulated by a circular shouting of the Ministry (MWVLW).

This area should be partly enlarged for reasons of land consolidation, more appropriate conflict resolution, as well as better provision of land for the objectives and their measures.

Through the very early involvement of all authorities and participants, a higher acceptance can be achieved. They should be involved right from the start of the entire planning process

According to § 86 par. 1 no. 1 and 3 FlurbG, this procedure could be initiated and carried out by the DLR WW-OE. The SGD Nord would have to take care of the water management side and arrange for a planning approval. The DLR would make land available for the measures and cover the land management side.

From this point of view, even more attention could be paid to the type of agriculture (organic or non-organic) and to flood prevention in the Ahr estuary area.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>1</b>
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	<b>3</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>4</b>
<b>Vorwort</b> .....	<b>5</b>
<b>1 Einführung</b> .....	<b>6</b>
<b>2 Aufgaben und Ziele</b> .....	<b>7</b>
<b>3 Beispiele aus der Praxis (Literatur)</b> .....	<b>8</b>
3.1 Polder Ingelheim .....	8
3.2 Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren „Recknitz II“ .....	8
<b>4 Gesetze und Richtlinien</b> .....	<b>11</b>
<b>5 Ziel und Zweck eines Bodenordnungsverfahren zur Bachauenrenaturierung und zur Verbesserung der Gewässerqualität</b> .....	<b>12</b>
5.1 Untersuchungsgebiet .....	12
5.2 Zweck des Verfahrens .....	14
5.3 Ziele des Verfahrens .....	14
<b>6 Abgrenzung des Verfahrens und Flächennutzungen Dritter</b> .....	<b>17</b>
6.1 Vorliegende Flächennutzungen .....	17
6.2 Sinnvolle Abgrenzung des Verfahrensgebietes .....	18
<b>7 Wahl der Verfahrensart</b> .....	<b>24</b>
7.1 Regelflurbereinigung (§§ 1 und 37 FlurbG) .....	24
7.2 Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren (§ 91ff FlurbG) .....	25
7.3 Freiwilliger Landtausch (§ 103a FlurbG) .....	26
7.4 Unternehmensflurbereinigung (§ 87 FlurbG) .....	26
7.5 Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren (§ 86 FlurbG) .....	27
<b>8 Eigentumsverhältnisse und Nutzungskonflikte</b> .....	<b>30</b>
8.1 Vorliegen der Eigentumsverhältnisse .....	30
8.2 Arten von Nutzungskonflikten .....	33
8.3 Nutzungskonflikte auflösen .....	34

---

<b>9</b>	<b>Führung und Planung des Verfahrens .....</b>	<b>36</b>
9.1	Wasserwirtschaftliche Planung .....	36
9.2	Landwirtschaftsplanung .....	36
9.3	Verfahrensleitung .....	38
<b>10</b>	<b>„Aktion Blau Plus“ .....</b>	<b>40</b>
<b>11</b>	<b>Resümee .....</b>	<b>41</b>
	<b>Glossar .....</b>	<b>43</b>
	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>45</b>
	<b>Anhang A: Karten.....</b>	<b>47</b>
	Übersichtskarten der unterschiedlichen Schutzgebiete.....	47

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet .....	13
Abbildung 2: Strahlwirkungskonzept .....	15
Abbildung 3: Übersichtskarte Verfahrensgebiet .....	19
Abbildung 4: westliches Gebiet .....	20
Abbildung 5: südöstliches Gebiet.....	21
Abbildung 6: nordöstliches Gebiet.....	22
Abbildung 7: Bebauungsplan Kripp 1 .....	23
Abbildung 8: Bebauungsplan Kripp 2 .....	23
Abbildung 9: Besitzstandskarte.....	31
Abbildung 10: Radwanderwege .....	33
Abbildung 11: Schlaglänge (Quelle Google Maps).....	37
Abbildung 12: FFH – Gebiet.....	47
Abbildung 13: Landschaftsschutzgebiet.....	48
Abbildung 14: Naturschutzgebiet .....	48
Abbildung 15: Trinkwasserschutzgebiet.....	49
Abbildung 16: Vogelschutzgebiet.....	49

## Abkürzungsverzeichnis

ADD	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
DLR	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
EG-WRRL	europäische Wasserrahmenrichtlinie
ha	Hektar
PU	projektbezogene Untersuchung
SGD	Struktur- und Genehmigungsdirektion
TG	Teilnehmergemeinschaft
WRRL	Wasserrahmenrichtlinien
WuG Begleitplan	Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan
WW-OE	Westerwald – Osteifel
MWVLW	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

## **Vorwort**

Die hier vorgestellte Bachelorarbeit ist an dem DLR WW-OE in Montabaur entstanden. Nach meinem Duale Studium wird dies meine Arbeitsstätte werden. Um bereits jetzt schon einen besseren Einblick in meine zukünftige Arbeit zu erhalten, habe ich ein Thema für meine Bachelor Arbeit gewählt, welches in meinem zukünftigen Standort ausgearbeitet werden konnte.

Das Thema selbst zeigt, wie stark die Flurbereinigung von Gesetzten Richtlinien und deren naturnahen Umsetzung betroffen ist. Kein Verfahren gleicht dem anderen.

An dieser Stelle möchte ich mich bei den Mitarbeitern und den Professoren für die Betreuung während meines Studiums bedanken.

Besonderen Dank gilt hier meinem betreuenden Prof. Axel Lorig, für seine Tipps bei der Ausführung der Arbeit, so wie den Beamten und Angestellten des DLR WW-OE für die Ratschläge und die Beratung für die Gesetzestexte.

Ein weiterer Dank geht an meine Frau (Annika Schäfer), die diese 3 Jahre mit mir zusammen an diesem Ziel gearbeitet und mich immer unterstützt hat.

# 1 Einführung

Der Mensch lebt in der Natur. Unsere Natur und ihre Gewässer sind die Lebensader von vielfältigem Leben der Flora und Fauna.

Strukturierte und Intakte Gewässer sind voller Leben und bieten unterschiedlichstem Alter und Interesse die verschiedensten Dinge. Sie können Erholungsraum sein, als sportliche Fläche genutzt werden und für unsere jüngsten (Kinder) Spaß und Spiel am kühlen Nass bieten.

Die verschiedensten Landschaftstypen der Flüsse und Bäche sind Teil unserer Kulturlandschaft. Sie machen unser Land abwechslungsreich und lebendig.

Diese Gewässer bilden ein Netzwerk und haben seit jeher die Menschen miteinander verbunden. Sei es für die Handelsrouten, Fortbewegung oder als Lebensmittelquelle. Diese Vernetzung betrifft nicht nur uns Mensch, sondern auch die Tierwelt, die ihre Ursprünge in den verschiedenen Flüssen haben.

Flach und breit sind die natürlichen Gewässer und nicht tief und reißend wie wir sie teils heute kennen. Sie waren Kurvenreich und haben dadurch die Wucht der Wassermassen ausgebremst und entschärft. Auen konnten mehr Wasser aufnehmen und in der Landschaft verteilen; eine eingebaute Hochwasserprävention der Natur. Die Landschaft war Funktionstüchtig.

Über Jahrzehnte hinweg hat der Mensch die Gewässer ausgebaut, begradigt, eingetieft und Flächen versiegelt. Moore wurden trocken gelegt um Flächen für Landwirtschaft und Bauplätze zu gewinnen. Gewässer wurden aufgestaut und durch verschiedene Bauwerke voneinander getrennt. Dadurch haben wir der Natur ihre große Vielfalt genommen. Das Wasser floss gerade und schnell. Es wurde zu schnell abgeleitet und begünstigte dadurch Hochwasserspitzen.

Mit unseren umbauten und den Bauwerken am und im Wasser haben wir dessen Funktionstüchtigkeit auf Jahrzehnte hinaus zerstört. Ganze Tierpopulationen sind nicht mehr anzutreffen. Starker Regen, Schneeschmelze und der andauernde Klimawandel verursachen Hochwasser, dass großen Schaden anrichtet und auch manchmal Menschenleben fordert.

Heute ist der Mensch sensibler für die Natur und will seine begangenen Fehler wieder rückgängig machen. Die Schlagworte „Renaturierung der Gewässer“ und „Erhöhung der Gewässerqualität“ sind es, die heute europaweit Schlagzeilen durch die EG-WRRL machen. Sensibilität und Rücksicht auf unsere Fauna und Flora ist in den nächsten Jahrzehnten gefordert, um die Natur zurück zu ihrer alten Blüte zu führen.

## 2 Aufgaben und Ziele

Diese Arbeit beschäftigt sich mit den nötigen Maßnahmen und Zielen, um die Natürlichkeit der Gewässer wieder herzustellen. Es sollen die vom Menschengeschaffene Bauwerke und umbauten an der Natur zurück gebaut werden. Für die Natur soll mehr Raum zur Selbstentfaltung entstehen. Eine Renaturierung ist von Nöten um die verlorengegangene Flora und Fauna erneut in unserer Landschaft anzusiedeln. Damit eine Verbesserung des Zustandes der Gewässer und deren Qualität einhergehen, welche nötig ist, um die Grundlage dieser zu bilden.

Die politischen Ziele sind durch die EU und ihre EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz) vorgegeben. In Ihr stehen Ziele für die Renaturierung der Gewässer und es wird ein Zeitplan vorgegeben, der von allen Mitgliedern der EU zu erfüllen ist. Dieser Zeitplan gibt vor, dass bis 2027 die vereinbarten Ziele von allen erreicht werden sollen.

Im weiteren Verlauf soll geklärt werden, wie das Verfahrensgebiet abgegrenzt werden soll und ob die aufgezeigte Verfahrensgrenze so bestehen kann. Weiter soll aufgezeigt werden, welche Eigentumsverhältnisse bestehen und wie die auftretenden Nutzungskonflikte gelöst werden könnten.

Eine Verfahrensart die zu den Zielen und den zu lösenden Aufgaben passt, soll heraus gestellt und genannt werden. Es soll aufgezeigt werden, welche Konstellationen bei der Führung des Verfahrens möglich wären und welche in verschiedenen Kombinationen der Behörden sein könnten.

### 3 Beispiele aus der Praxis (Literatur)

In der Praxis gibt es bereits Flurbereinigungsverfahren, die Renaturierungsprojekte umgesetzt haben. Welche diese sind und wie diese umgesetzt wurden, wird hier kurz aufgezeigt.

#### 3.1 Polder Ingelheim

Das Land Rheinland-Pfalz ist durch internationale Verträge verpflichtet Hochwasserschutz zu betreiben. Aus diesem Grund ist das Verfahren Polder Ingelheim (Polder Ingelheim) angestoßen worden. Das Verfahrensgebiet liegt im Landkreis Mainz-Bingen, hat eine Fläche von ca. 162 ha. Davon werden ca. 29 ha für Bauaufstandsfläche und ca. 2 ha Deichschutzstreifen dauerhaft der Nutzung entzogen. Der Polder selbst hat ein Gesamtvolumen von 44 Mio. m<sup>3</sup> Rückhaltevolumen.

Die Einleitung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens ist nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 und 3 FlurbG angeordnet worden. Dem zugrunde lag die Auflösung der zwischen Naturschutz und Landwirtschaft bestehenden und durch den Neubau des Polders verstärkt entstehenden Landnutzungskonflikte.

Das Land Rheinland-Pfalz ist Träger der Maßnahmen und wurde vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd). In den Aufklärungsversammlungen wurde den Flurbereinigungsteilnehmern erklärt, dass sie nicht mit Ausführungskosten belastet werden.

Während des Verfahrens gab es eine zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung, damit der Ablauf der Maßnahmen nicht unnötig gestört wird.

Bei diesem Verfahren ist die interessante Gegebenheit, dass das Land Träger war. Es wurde von der SGD-Süd vertreten, um die wasserwirtschaftliche Seite komplett zu betreuen. Dies wurde in Kooperation mit dem DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, dass die Bodenordnung und die Nutzungskonflikte vor Ort regelte, durchgeführt.

#### 3.2 Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren „Recknitz II“

Anhand eines Beispiels für ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren zeigt dieses, welche Möglichkeiten es gibt, die Umsetzung von Renaturierungsprojekten durchzuführen. Die europäischen

Wasserrahmenrichtlinien haben vorgegebene Ziele und Umsetzungsfristen, die durch die Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen sind. Diese Richtlinien liegen dem Handeln für die Renaturierung in diesem Verfahren zu Grunde und war die Motivation sie anzuwenden.

Das Verfahren „Recknitz II“ ist in der DVW-Schriftenreihe (Adjinski, Antje; Band 85 / 2016) veröffentlicht worden.

Die Recknitz ist ein Fluss und fließt im Landkreis Rostock. Das Verfahren wurde im Landkreis Laage durchgeführt.

Ziel:

- Flächen für Renaturierungsmaßnahmen am Gewässer
- Schaffung von nutzungsfreien Randstreifen für die Gewässer
- Agrarstrukturverbesserung

Wichtige Vorarbeiten:

- Gewässerentwicklungspflegeplan aufstellen
- Renaturierungsmaßnahmen mit in Wege- und Gewässerplan(WuG) mit landespflegerischem Begleitplan aufnehmen
- Teilnehmergeinschaft (TG) von Anfang an stärker mit involvieren
- Flächenmanagement auf Planung abstimmen
- Akzeptanz erhöhen durch stärkere Einbindung der TG und dadurch kosten einsparen

Ist-Zustand:

- Recknitz entwässert Umliegendes Gelände (auch angrenzendes FFH-Gebiet)
- Starker Ausbauzustand
- Fehlender Uferbewuchs
- Nicht oder nur eingeschränkt durchgängige Querbauten
- Unbefriedigender ökologischer Zustand

Ergebnis der Flurbereinigung:

- Wiederherstellung der alten Gewässertrasse
- Naturnahe Ausbildung der Querprofile und Gefälleverhältnis
- Rückbau und Neubau von Querbauten

- Schaffung eines nutzungsfreien Gewässerentwicklungskorridors
- Anpassung der Landnutzung
- Einklang von Biotopen, der landwirtschaftlichen Nutzung, Brückenbauwerke und bodendenkmalpflegerisch geschützten Flächen

Das Verfahren war nicht allein im Interesse der Umsetzung der WRRL, sondern war auch eine grundsätzliche Voraussetzung für die Versorgung der Bevölkerung und der örtlichen/regionalen Landwirtschaft mit Wasser.

## 4 Gesetze und Richtlinien

In der Arbeit sind die folgenden Gesetze und Richtlinien verwendet worden:

- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), als Grundlage jedes Flurbereinigungsverfahrens das wichtigste Standardwerk
- Wasserrahmenrichtlinien (WRRL), sie sind die maßgebende Richtlinien für Gewässer auf der europäischen Ebene
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Gesetze des Bundes für Gewässer und die Umsetzung der Richtlinien der WRRL
- Landeswassergesetz (LWG, Rheinland-Pfalz), in ihm finden sich auch die Umsetzung der WRRL wieder
- Zusammenarbeit der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Flurbereinigungsbehörden in Bodenordnungsverfahren (ZusVermFlurb), Richtlinie für die Zusammenarbeit der genannten Behörden, findet in der Arbeit Einfluss auf die Abgrenzung des Verfahrensgebietes

## **5 Ziel und Zweck eines Bodenordnungsverfahren zur Bachauenrenaturierung und zur Verbesserung der Gewässerqualität**

Dieses Kapitel zeigt auf, welchen Zweck ein Verfahren für „Bodenordnung zur Bachauenrenaturierung und zur Verbesserung der Gewässerqualität“ im Ahrmündungsgebiet verfolgt und welche Ziele mit einem Projekt erreicht und geändert werden können.

Im folgenden Abschnitt werden die Ziele einer „Bodenordnung zur Bachauenrenaturierung und zur Verbesserung der Gewässerqualität“ im Ahrmündungsgebiet erörtert.

### **5.1 Untersuchungsgebiet**

Das Zielgebiet der Renaturierung ist ein Teil der Unteren Ahr und die Ahrmündung. Die Ahr mündet in den Rhein. Sie ist ein Gewässer der 2. Ordnung, hat im Untersuchungsgebiet eine Länge von ca. 3,8 km und ist im Schnitt etwa 20 m breit. Das gedachte Verfahrensgebiet liegt bei der Stadt Sinzig am Rhein und hat eine gesamte Größe von etwa 300 ha.

Es liegt im Kreis Ahrweiler. Nördlich des Gebietes liegt die VG Remagen, wovon ein Teil der Stadt, der Ortsteil Kripp, im Verfahrensgebiet liegt. Südlich des Gebietes liegt die VG Bad Breisig und im westlichen Teil liegt Bad Bodendorf, welches ein Stadtteil und Ortsbezirk von Sinzig ist.

Das Orthofoto (Abbildung 1: Untersuchungsgebiet, nächste Seite) zeigt das Untersuchungsgebiet, wie es in GRIPS (GIS-Programm des DLR) mit der Katastereinteilung der Flurstücke zu sehen ist. Aus Übersichtsgründen wurde es gedreht und Norden ist auf der linken Seite, Osten liegt nach oben.



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet

## **5.2 Zweck des Verfahrens**

Der Mensch hat einen andauernden Einfluss auf die Natur. Er hat die Gewässer schonungslos ausgenutzt und sie so geformt, dass sie ihm und der Wirtschaftlichkeit mehr Nutzen bringen (ohne Rücksicht auf Tiere und Pflanzen). Dass dies einen extrem nachhaltigen Schaden an der Natur verursacht, wurde nach Jahrzehnten der falschen Annahmen und fehl geleiteten Praxen erkannt. Nun liegt es am Menschen selber, diese Erkenntnis zu nutzen und entsprechend darauf zu reagieren. Die Politik trägt ihren Teil dazu bei und hat entsprechende Gesetze und Richtlinien dafür auf den Weg gebracht (z.B. EG-WRRL, WHG). Die Umsetzung obliegt nun den einzelnen Ländern und deren Behörden. Sie versuchen das Denken der Menschen dahingehend zu sensibilisieren und nach ihren Möglichkeiten, die gewünschten Maßnahmen in den verschiedenen Verfahren umzusetzen. Die Natur soll wieder in ihren Ursprung zurückgeführt werden. Der Wunsch ist mehr Flächen in denen sich Fauna und Flora ungehindert wieder ansiedeln und ausbreiten können und nicht durch Menschenhand beeinflusst, vergiftet oder vertrieben werden.

In der Abbildung 1 (Abbildung 1: Untersuchungsgebiet) sind die meisten bewirtschafteten Ackerflächen gut zu erkennen. Die Flurstücksanzahl auf den landwirtschaftlich genutzten Äckern ist hoch. Es ist deutlich zu sehen, dass sehr wenige größere Flurstücke existieren. Eine Arrondierung und somit eine Verbesserung der Agrarstruktur kann durch ein Flurbereinigungsverfahren erreicht werden.

## **5.3 Ziele des Verfahrens**

Grundsätzlich sind die Ziele in einem solchen Verfahren die Renaturierung des geplanten Gebietes und die Erhöhung der Gewässerqualität. Dadurch soll ein größerer und besserer Lebensraum für die heimische Tier- und Pflanzenwelt geschaffen werden.

Um diese Ziele zu erreichen gilt es zuerst, sich das gewünschte Gebiet einmal näher zu betrachten. Welche Einflüsse sind vom Menschen vorhanden, können erkannt und rückgängig gemacht oder entschärft werden.

Darauf aufbauend können die Maßnahmen, in Absprache mit den Behörden der Wasserwirtschaft (Struktur und Genehmigungsdirektion - SGD) abgestimmt werden.

Es können zum Beispiel Maßnahmen, die dem Strahlwirkungskonzept (Strahlwirkungskonzept Entwurf, Abbildung 2: Strahlwirkungskonzept) zu

Gründe liegen, recht gut und einfach in den meisten Gebieten bewerkstelligt werden. Voraussetzung ist natürlich das Vorhandensein der dafür benötigten Flächen im gewünschten Gebiet.



Abbildung 2: Strahlwirkungskonzept

In der Anwendung bedeutet dies, dass nicht der ganze Gewässerlauf renaturiert wird. Es werden nur die blau markierten Gebiete in ihren Ursprungszustand versetzt. Dadurch entsteht partiell eine üppige Flora und Fauna. In diesen Gebieten überträgt das Gewässer nach und nach auf natürlichem Weg den Artenreichtum und die Vielfalt auf den darauf folgenden Gewässerteil. In der Abbildung 2 ist dies der Strahlweg der gelblich hinterlegt ist.

Ein weiterer Ansatzpunkt ist die Verbreiterung der Bachauen. Dadurch würde die Geschwindigkeit des Baches entschärft, er würde breiter werden und die Fauna und Flora hätte mehr Raum um sich anzusiedeln. Dies erfordert aber ein Flächenmanagement an den Randstreifen der Gewässer. Einige Randstreifen sind in dem Gebiet in privater Hand. Mit den Besitzern könnte auch im Vorfeld gesprochen werden, ob sie bereit sind, für dieses Vorhaben ihren Besitz zu verkaufen oder sich aus dem Gebiet heraus tauschen lassen. Private Flächen würden damit in die öffentliche Hand wechseln und auch die Unterhaltungslast würde von den Anliegern genommen. Ein weiterer Grund für die Verbreiterung der Ahr ist die damit einhergehende Hochwasserprävention.

Sofern ein Wege- und Gewässerplan durch die Verfahrensart notwendig ist, kann der landschaftspflegerische Ausgleich an die Gewässer heran gelegt werden. Beteiligte Gemeinden können Teile dieser Flächen für Ihr Ökokonto anrechnen lassen.

Die Bewirtschaftungsrichtungen der Felder können für das Gebiet festgelegt und hangparallel ausgerichtet werden. Grünflächen sollten die gleiche Bewirtschaftungsrichtung bekommen. Durch die hangparallele Ausrichtung wird die Erosion durch Oberflächenwasser verringert. Dem Wasser wird mehr Zeit gegeben auf der Fläche zu versickern. Es kommt so zu einem geringeren Eintrag in die Gewässer und trägt zur Hochwasserprävention bei.

Für die Landwirtschaft können durch die Flurbereinigung größere zusammenhängende Ackerflächen geschaffen werden. Es entstehen geringere Anfahrtskosten und es müssen weniger Felder angefahren werden. Dadurch können eventuell einige der Wege wegfallen oder auch bessere Wegestrukturen geschaffen werden.

## **6 Abgrenzung des Verfahrens und Flächennutzungen Dritter**

Um eine funktionsfähige und vernünftige Abgrenzung des Verfahrens zu bewerkstelligen, muss das Gebiet zuvor in Augenschein genommen werden.

So lautet die Fragestellung: Wie kann die Abgrenzung des Verfahrens, mit der Zielsetzung der Bachauenrenaturierung, sinnvoll durchgeführt werden? Und welche Flächennutzungen Dritter müssen hier berücksichtigt werden?

### **6.1 Vorliegende Flächennutzungen**

Bei der Fragestellung welchen Flächennutzungen liegen in dem gedachten Verfahrensgebiet vor, muss ein großes Spektrum abgedeckt werden. Dabei müssen die unterschiedlichen Nutzungen der einzelnen Teilnehmer und der Bewirtschafter der Flächen berücksichtigt werden.

Im Vorfeld, also bereits bei der projektbezogene Untersuchung (PU) für das Verfahren, muss geklärt werden, wer welchen Anspruch auf die Flächen in dem gedachten Gebiet hat.

In dem genannten Verfahrensgebiet gibt es bereits die unterschiedlichsten Schutzgebiete. Bisher sind in den einschlägigen Seiten und Informationsquellen des DLR folgende Gebiete zu finden:

- FFH-Gebiete (Fauna-Flora-Habitat)
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturschutzgebiet
- Vogelschutzgebiet
- Trinkwasserschutzgebiet
- Überschwemmungsgebiet

Im Anhang sind die verschiedenen Schutzgebiete als Übersichtskarten dargestellt. Allein die aufgeführten Nutzungen sind nicht ausreichend, sich ein Bild von dem gesamten Verfahrensgebiet zu machen. Weitere Nutzungen sind die Kleingärten im Mündungsbereich, die Landwirtschaft (Agrar), private Grundstücke, Abwasserreinigung der anliegenden Stadt, Grundstücke der Ortsgemeinden – Verbandsgemeinden- dem Land Rheinland-Pfalz und dem Bund, so wie auch die Forstwirtschaft. Also ist eindeutig zu sehen, dass hier

sehr früh damit begonnen werden muss, alle Teilnehmer über die geplanten Ziele und gewollten Maßnahmen zu informieren und diese an einen großen Runden Tisch zur Diskussion bringen und mit einbeziehen.

Sollte dies nicht von Beginn an gemacht werden, ist es sehr fraglich, ob alle eine Akzeptanz für das Verfahren haben. Eine Sensibilisierung der Flurstückbesitzer ist vor dem Verfahren von Nöten. Dies ist damit diese sehen können, dass es nicht darum geht, ihnen Land und somit, zum Teil, ihre Einkommensquelle weg zu entziehen oder zu minimieren, sondern sie von dem Verfahren einen Nutzen heraus ziehen können und die Natur dadurch an Funktionsfähigkeit gewinnt.

Es muss allen gezeigt werden, dass bei solch einem Verfahren die Renaturierung im Vordergrund steht. Jeder der an dem Projekt beteiligt ist, kann einen Nutzen davon haben und die Landnutzungskonflikte dadurch entspannt und aufgelöst werden. Die Landschaft wird umstrukturiert, neue Gebiete für Flora und Fauna geschaffen, alte Wege fallen weg, neue Wege werden geschaffen. Durch entstehen die teilweise kürzeren Anfahrtswege, wodurch Fahrtkosten gespart werden können.

## **6.2 Sinnvolle Abgrenzung des Verfahrensgebietes**

Durch die Abgrenzung des Verfahrens wird festgelegt, welche Flurstücke an dem Verfahren beteiligt sind. Bei der Festlegung kann es sinnvoll sein, manche Gebiete mit in das Verfahrensgebiet aufzunehmen, die eigentlich von den angestrebten Zielen und deren Maßnahmen nicht betroffen sind. Dies wird in manchen Fällen gemacht, um teilweise Vermessungskosten zu sparen. Durch diese miteingeschlossenen Gebiete, meist Flächen und Flurstücke die staatlich sind, müssen an den Außengrenzen des Verfahrensgebiets keine Neuvermessungen stattfinden. Dadurch können immense Summen eingespart werden.

Dieses Verfahren nennt sich Dockweiler – Methode. Mit der Methode wird versucht, soweit es die Beschaffenheit des Katasters zulässt, eine öffentliche Fläche an der äußeren Seite auf die Verfahrensgrenze zu legen. Eine Methode die bei allen Flurbereinigungsverfahren Anwendung findet. In der Zusammenarbeit der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Flurbereinigungsbehörden in Bodenordnungsverfahren (ZusVermFlurb 2004, S. 4) ist dies und noch weitere zu beachtende Punkte unter dem Kapitel „4.4 Bestimmung und Abmarkung der Gebietsgrenze“ in dem Rundschreiben zu finden.

Die Karte des Verfahrensgebiets ist in Abbildung 3: Übersichtskarte Verfahrensgebiet zu sehen. Für die Lesbarkeit wurde die Karte gedreht über eine Seite dargestellt. In der Karte ist die Verfahrensgrenze in Gelb zu sehen.



Abbildung 3: Übersichtskarte Verfahrensgebiet

Für die Abgrenzung muss sich auch der Flächennutzungsplan der Region betrachtet werden. Dabei können bereits Gebiete auffallen, die verplant und überplant sind, wie zum Beispiel anstehende Baugebiete oder bereits andere geplante Bauvorhaben der Gemeinden und Städte. Diese sollten nach Möglichkeit aus dem Verfahrensgebiet heraus gelassen werden, da ansonst unnötige Nutzungs- und Planungskonflikte entstehen können.

Für das Verfahrensgebiet (Abbildung 3: Übersichtskarte Verfahrensgebiet) ist im Voraus eine grobe Abgrenzung gewählt worden. Für den Verlauf der Abgrenzung wurde ein Orthofoto aus Google Maps verwendet. Die aufgeführten Bedingungen waren Grundlage dafür. Sollte ein solches Verfahren jedoch zur Umsetzung kommen, muss vorher auch die wasserwirtschaftliche Seite betrachtet werden. Hierbei können die Wasserbehörden eine wichtige Rolle spielen. Sie können entsprechende Maßnahmen vorher auch planen und somit den benötigten Flächenbedarf ermitteln. Evtl. auch eine Planfeststellung oder Plangenehmigung nach dem WHG abgeben, nach der dann der spätere Flächenbedarf am Gewässer durch das DLR gesichert wird.

Bei der späteren Betrachtung sind diverse Details aufgefallen, die bei einer späteren Umsetzung auch berücksichtigt werden können.



Abbildung 4: westliches Gebiet

Es sollten die im westlichen Teil (Abbildung 4: westliches Gebiet), außerhalb der Verfahrensgrenze liegenden Flurstücke, mit in das Verfahrensgebiet aufgenommen werden. Sie liegen in der Nachbargemarkung von Bad Bodendorf. Sind aber für ein Bodenordnungsverfahren und der Neustrukturierung der Flurstücke von Nutzen, um später die gewünschte Arrondierung der Flächen besser durchführen zu können. Dabei gäbe es keine Probleme mit der Vermessung der äußeren Grenzen, da diese Flurstücke von einer öffentlichen Straße umgeben sind und so keine zusätzlichen Kosten aufwerfen würden.



Abbildung 5: südöstliches Gebiet

Einen ähnlichen Fall gibt es bei den Flurstücken im Gebiet das im südöstlichen Teil (Abbildung 5: südöstliches Gebiet) an das Verfahrensgebiet grenzt. Hier sind ebenfalls kleine Flurstücke zu erkennen, die nach einem Flurbereinigungsverfahren vernünftig bewirtschaftbare Einheiten ergeben können. Es könnte sonst die Frage aufgeworfen werden, warum ein Flurbereinigungsverfahren in diesem Gebiet nicht durchgeführt werden soll. Dies könnte zu geringerer Akzeptanz führen.



Abbildung 6: nordöstliches Gebiet

Im nordöstlichen Gebiet (Abbildung 6: nordöstliches Gebiet) verläuft innerhalb der Verfahrensgrenze eine Gemarkungsgrenze (rote Linie, Abbildung 6: nordöstliches Gebiet). Mit einigen wenigen Flurstücken liegt ein Baugebiet in dem Verfahren.

Das Baugebiet liegt direkt an der Grenze aller Schutzgebiete die in der Ahrmündung angesiedelt sind (Abbildung 7: Bebauungsplan Kripp 1 und Abbildung 8: Bebauungsplan Kripp 2).

Daher sollte abgeklärt werden, ob es in diesem Bereich zu Komplikationen kommen könnte und evtl. weitere Bauvorhaben geplant sind.

Für das Verfahren sollte dieses Gebiet (Abbildung 6: nordöstliches Gebiet) trotzdem im Projektgebiet liegen, weil, wie im obigen Kapitel beschrieben, durch die Dockweiler-Methode Vermessungskosten an dieser Stelle eingespart werden können.

Weitere Flächenplanungen oder Baugebiete in dem Verfahrensgebiet sind derzeit nicht bekannt.

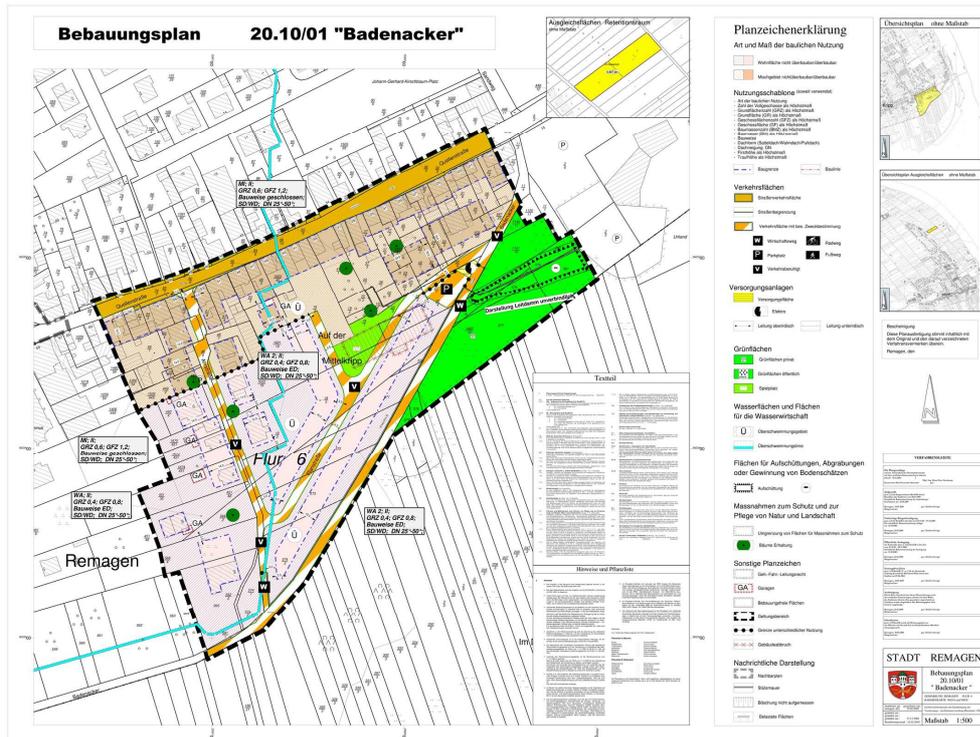


Abbildung 7: Bebauungsplan Kripp 1

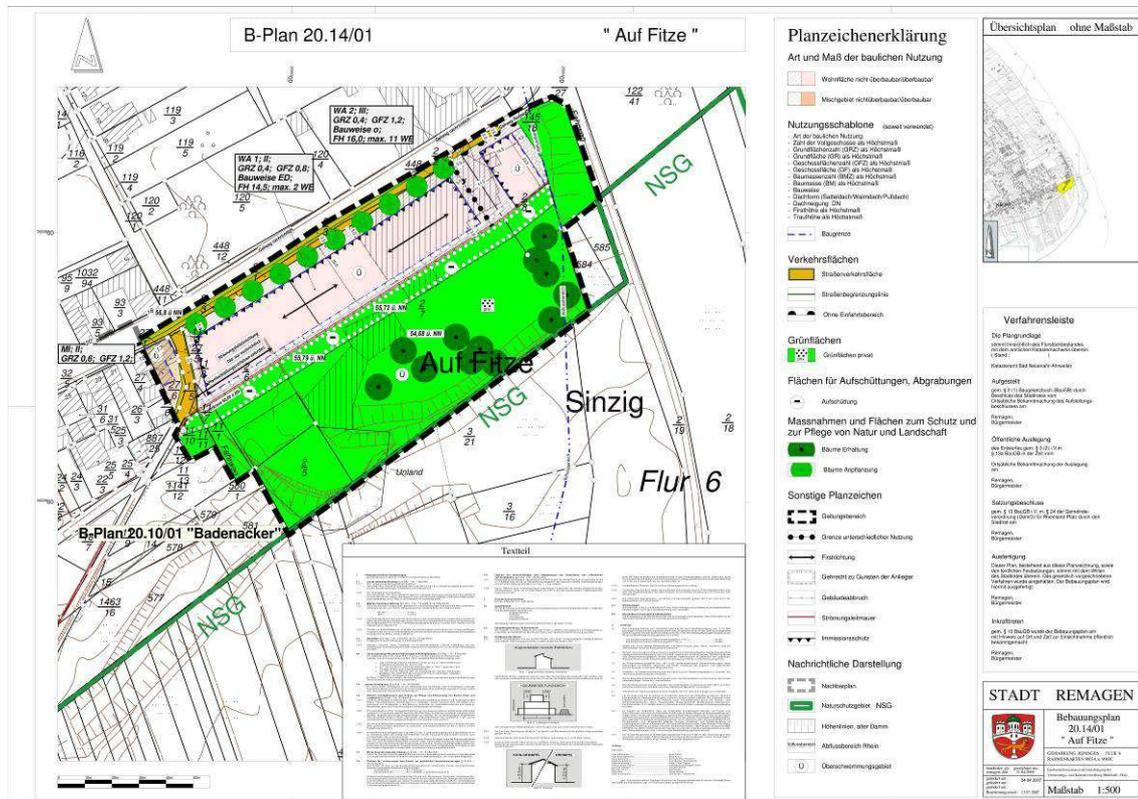


Abbildung 8: Bebauungsplan Kripp 2

## 7 Wahl der Verfahrensart

Die aufgeführten Ziele und Zwecke sind maßgeblich für die Wahl der Verfahrensart. Während der PU wird bereits darauf geachtet, die spätere Verfahrenswahl in einem Flurbereinigungsverfahren richtig zu wählen. Damit können alle Ziele erreicht werden und die rechtliche Seite und die rechtlichen Grundlagen um dies durchzuführen richtig gelegt werden.

Es gilt vor der Anordnung eines Verfahrens nach dem FlurbG, die nach §§ 4 und 5 FlurbG geforderten Voraussetzungen. Das objektive Interesse der Beteiligten an dem vorgesehenen Verfahren ist nachzuweisen. Die Erforderlichkeit, die Wahl der geeigneten Verfahrensart, die zweckmäßige Abgrenzung des Verfahrensgebietes sind die wesentlichen Ergebnisse der Vorarbeiten. Diese sind notwendig, um die Anordnung des Verfahrens im Beschluss hinreichend zu begründen (BBS – Landwirtschaft 2018).

In der Flurbereinigung gibt es grundsätzlich fünf unterschiedliche Verfahrensarten. Alle sind sich ähnlich, unterscheiden sich aber in ihren Anwendungen und Ausführungen. Es sollte also vorher wohl überlegt sein, für welches Verfahren sich entschieden wird. Damit es auf dieses Gebiet und das zu erreichende Ziele abgestimmt ist.

Im Folgenden werden die verschiedenen Verfahren kurz aufgezeigt und erklärt. Es soll gezeigt werden, warum diese genutzt werden könnten oder warum sie nicht in Frage für eine Bodenordnung zur Bachauenrenaturierung kommen.

### 7.1 Regelflurbereinigung (§§ 1 und 37 FlurbG)

Um eine Regelflurbereinigungsverfahren einzuleiten, müssen Voraussetzungen der §§ 1 und 37 FlurbG erfüllt sein. Die Hauptgründe warum ein Verfahren nach dieser Art eingeleitet wird, sind die reinen Landwirtschaftlichen Aspekte, die zu erfüllen sind. In § 1 FlurbG steht:

*Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung kann ländlicher Grundbesitz durch Maßnahmen nach diesem Gesetz neugeordnet werden (Flurbereinigung).*

Und ( FlurbG mit Standarkommentar; § 1 Rn 2):

*Jeder der drei Zwecke (Verbesserung der Landwirtschaft, Förderung der Landeskultur, Förderung der Landentwicklung) kann für sich allein oder in beliebiger Verbindung eine Flurbereinigung rechtfertigen. Jedoch muss stets ein primär privatnütziger Zweck verfolgt werden, damit die Flurbereinigung zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung des (Grund)Eigentums bleibt. Die drei Zwecke unterscheiden sich im Wesentlichen durch den begünstigten Personenkreis. Während beim ersten Zweck Vorteile für die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Betriebe im Vordergrund stehen, sind bei den beiden anderen Zwecken Vorteile für die Gesamtheit aller, also auch der außerlandwirtschaftlichen Grundstückseigentümer Gegenstand des Verfahrens.*

Als erstes wäre jetzt zu vermuten, dass ein anderer Zweck eventuell die Wasserwirtschaft auch damit gemeint sein könnte. Da aber im FlurbG die Wasserwirtschaftlich nur als Nebenzweck erwähnt ist, wäre dies keine gute Wahl und somit könnte ein Renaturierungsverfahren nach § 1 FlurbG nicht hinreichend begründet sein.

## **7.2 Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren (§ 91ff FlurbG)**

In § 91 zu dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren (BZ) steht:

*Um die in der Flurbereinigung angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft möglichst rasch herbeizuführen oder um notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen, kann in Gemarkungen, in denen die Anlage eines neuen Wegenetzes und größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen zunächst nicht erforderlich sind, eine Zusammenlegung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften stattfinden.*

Aus dem Kontext ist eindeutig ersichtlich, dass die geforderte Bachauenrenaturierung als Ziel eines Verfahrens, also eine größere wasserwirtschaftliche Maßnahme, nicht als Einleitungsgrund für ein solches Verfahren ausreicht.

Ein Wege- und Gewässerplan, so wie Neuvermessungen wären für so ein Verfahren nötig. Ein einem BZ Verfahren ist dies allerdings nicht vorgesehen. Fehres (2015) beschreibt dies bereits in seinem Fachbeitrag.

### **7.3 Freiwilliger Landtausch (§ 103a FlurbG)**

§ 103a Abs. 1 und 2 FlurbG besagt:

*Um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur in einem schnellen und einfachen Verfahren neu zu ordnen, kann ein freiwilliger Landtausch durchgeführt werden.*

*Der freiwillige Landtausch kann auch aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden.*

Aus diesem Wortlaut des Paragraphen könnte ein Verfahren für eine Bachauenrenaturierung und ein wasserwirtschaftliches Ziel für ein Flurbereinigungsverfahren gegeben sein.

Da aber der freiwillige Landtausch (FLT) ein Verfahren ist, dass auf der absoluten Freiwilligkeit der Teilnehmer beruht (Fehres 2015), ist bei dieser Verfahrensart normalerweise eine 100%ige Akzeptanz der Flurstückeeigentümer innerhalb des Verfahrens notwendig. Somit kann davon ausgegangen werden, dass auch keine Widersprüche innerhalb des Verfahrens aufkommen.

Bei einem so großen Gebiet und der Anzahl der Teilnehmer vor dem Beginn des Verfahrens ist keine frühzeitige Einigung zu erwarten. Sehr wahrscheinlich ist, dass auch Widersprüche gegen das Flurbereinigungsverfahren eingelegt werden. Dadurch ist diese Verfahrensart für die Erreichung der genannten Ziele ungeeignet. Es würde unnötig in die Länge gezogen werden oder würde vermutlich keinen Abschluss finden.

### **7.4 Unternehmensflurbereinigung (§ 87 FlurbG)**

Um das Gebiet der Ahrmündung in allen Zielen und Zwecken, sowie deren Maßnahmen umzusetzen, ist eventuell ein stringentes Vorgehen notwendig. Bei den angestrebten Zielen, sind Maßnahmen durchzuführen, die teilweise nicht direkt auf Akzeptanz der Bevölkerung stoßen. Um aber diese zu erreichen kann es nötig sein, eine Enteignung durch zu führen. Die Unternehmensflurbereinigung kann eine Enteignung vermeiden. In Rheinland-Pfalz ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) die Behörde die Enteignungen veranlassen kann und darf.

§ 87 Abs.1 FlurbG bringt dies ausdrücklich zur Geltung : „Ist aus besonderem Anlass eine Enteignung zulässig...“. Somit wird gewahrt, dass die gewünschten Ziele mit der nötigen Stringenz erreicht werden könnten. Wie in Fachbeitrag von Fehres (2015) erwähnt:

*“Die Garantie einer vollständigen und zeitgerechten Flächenbereitstellung ist nur im Falle des Vorliegens einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 68 in Verbindung mit § 71 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gegeben, da nur § 71 WHG die Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit zulässt. Nur unter dieser Voraussetzung wäre auch die Einleitung einer Unternehmensflurbereinigung nach § 87 ff. FlurbG möglich. Dabei ist jedoch eine hohe Begründungshürde zu überwinden...”*

Damit die Verfahrensart der Unternehmensflurbereinigung gewählt werden kann, ist ein Träger der Maßnahmen (Unternehmen/Unternehmer/Behörde) nötig. Wie dies genau aussieht und welche Konsequenzen aus den verschiedenen Konstellationen der Träger und Behörden aussehen könnten, wird in Kapitel 9 näher beschrieben. Die Unternehmensflurbereinigung kann an die Stelle des Enteignungsverfahrens treten und so eine wesentlich breitere Akzeptanz bei den Beteiligten bewirken.

Ein weiterer Punkt ist das bei einem § 87 FlurbG Verfahren kein Anspruch auf wertgleiche Landabfindung besteht. Der Träger des Unternehmens bekommt auf jeden Fall die benötigte Fläche. Die Landwirte erhalten notfalls ihren Anspruch in Geld.

## **7.5 Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren (§ 86 FlurbG)**

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG bietet mehr Möglichkeiten, die bei den vorangegangenen Paragraphen in der Form nicht vorzufinden sind.

Bei der Anordnung eines Verfahrens nach § 86 FlurbG können verschiedene Zwecke und Ziele der Bodenordnung verfolgt werden. Die einzelnen Ziele sind im § 86 in den Absätzen definiert. Auch hier kommen verschiedene Kombinationen in Frage. Je nachdem welche Voraussetzungen gegeben sind, können die entsprechenden Begründungen für die Verfahrensart gewählt und bestimmt werden.

Die **erste** Möglichkeit für den Einsatz eines Flurbereinigungsverfahrens für eine Bachauenrenaturierung ist die Anweisung nach § 86 Abs. 1 Nr. 1, 3. der Gesetzestext aus § 86 FlurbG lautet:

*Ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren kann eingeleitet werden, um*

*1. Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Siedlung, der Dorferneuerung, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen,...*

*3. Landnutzungskonflikte aufzulösen oder...*

Aus dem FlurbG geht somit eine Eindeutige Bestimmung hervor, auf dessen Grundlage eine Bachauenrenaturierung und Gewässerqualitätserhöhung Sinn und Zweck des eingeleiteten Verfahrens sind. Somit wäre die Begründung ein Verfahren nach § 86 FlurbG einzuleiten nach diesem Ziel ausgerichtet und hat auch seine rechtliche Begründung, die ohne Zweifel signifikant in dem Gesetzestext beschrieben und begründet sind.

Nach dessen Sinn kann nicht nur die wasserwirtschaftliche Seite verbessert und der Natur näher gebracht werden, sondern es können auch alle entstehenden Landnutzungskonflikte, die dem Zweck entgegenstehen, bearbeitet und mit rechtlichen Grundlagen gelöst werden.

Hinzu kommen die Kommentare des § 86 FlurbG mit der Randnummer 7 S. 429: „Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind... Sicherung und Erhaltung von Biotopen und Grünbeständen. ... Hinzu kommen seit 1994 Maßnahmen des Umweltschutzes und der naturnahen Entwicklung von Gewässern...“. Diese Kommentare aus dem Flurbereinigungsgesetz weisen erneut auf einen allgemeinnützigen Zweck hin und den eindeutigen Sinn nach einem Verfahren für die gewünschte Bachauenrenaturierung.

Die **zweite** Möglichkeit die gegeben ist, wäre das Verfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG einzuleiten. Die entsprechenden Zeilen aus dem FlurbG lauten:

*Ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren kann eingeleitet werden, um*

*2. Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen, die durch Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Infrastrukturanlagen oder durch ähnliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind,...*

Das entsprechend Kommentar dazu ist in § 86 Rdn. 9 S. 429 (Quelle G) zu finden.

*Zu Abs. 1 Nr. 2 (Trägerverfahren): Nr. 2 erfasst im Gegensatz zu Nr. 1 ausschließlich fremdnützige Infrastruktur- und vergleichbare Maßnahmen (z.B. Hochwasserschutz). Deren nachteilige Folgen für die Landeskultur sollen beseitigt werden, was wiederum privatnützig, weil im Interesse der Grundstückseigentümer, ist. Die für die in Nr. 2 genannten Maßnahmen benötigten Flächen sind – anders als nach § 87 ff. – nicht von den Teilnehmern aufzubringen, sondern vom Unternehmen bereitzustellen. Seit 1994 ist aber zugunsten dieses Unternehmensträgers die Landbereitstellung nach § 40 grundsätzlich erlaubt (vgl. Rn. 4).*

Ein so eingeleitetes Verfahren setzt nach der Kommentierung allerdings voraus, dass die Flächen von dem Unternehmen bereitgestellt werden. Dies wiederum bedeutet eine wesentlich intensivere Vorarbeit für das angedachte Verfahren.

*Bei Abs. 1 Nr. 2 sollen bei Anordnung des Verfahrens (BVerwG 18.6.1998 a.a.O.) die für die Infrastruktur- oder ähnliche Maßnahme (vor 1994 „das Unternehmen“) unmittelbar benötigten Flächen (z.B. für die Trasse einer Straße oder Eisenbahn) erworben sein (...). Im Zeitpunkt der Anordnung genügt aber, dass noch fehlende Restflächen im Laufe des Verfahrens erworben werden sollen (BVerwG 18.6.1998 a.a.O.). Ausnahmsweise muss auch genügen, dass eingebrachte Flächen des Unternehmensträgers – unter Wahrung des Anspruchs der Teilnehmer auf wertgleiche Abfindung nach § 44 – in den Bereich der Trasse verlegt werden können (...). Denn dadurch kann die Enteignung von Grundeigentümern nach den Fachplanungsgesetzen (z.B. nach § 19 FStrG) vermieden werden, ohne dass andere Teilnehmer einen Nachteil erleiden (...).*

Die Wichtigkeit für den Grundsatz der wertgleichen Abfindung soll auch hier gegeben werden.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass ein Verfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 FlurbG am ehesten zur Verwirklichung mit den genannten Zielen genutzt werden kann. Bei dem genannten Verfahren wird die Akzeptanz vermutlich größer und der Arbeitsaufwand im Vorfeld, im Gegensatz zu einem Verfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG wesentlich geringer sein.

## 8 Eigentumsverhältnisse und Nutzungskonflikte

In diesem Kapitel soll aufgezeigt werden, welche Nutzungskonflikte in dem Gebiet bestehen, welche unterschiedlichen Ansichten der Beteiligten zu beachten sind und wie sie gegebenenfalls gelöst werden können.

### 8.1 Vorliegen der Eigentumsverhältnisse

Bereits in Kapitel „6.1 Vorliegende Flächennutzungen“ ist aufgezeigt, dass es in dem Verfahrensgebiet viele unterschiedliche Nutzungen der Flächen gibt.

Die Fläche in dem Gebiet ist sehr stark auf kleine und Kleinstparzellen aufgeteilt. Dies allein zeigt auf, dass eine Flurbereinigung auch ohne Bachauenrenaturierung bereits sinnvoll wäre.

Eine Besitzstandskarte an dieser Stelle zu zeigen, in denen alle Besitzer mit ihren jeweiligen Flächen enthalten sind, würde nur eine bunte Karte mit dutzenden verschiedenen Farben hervorbringen.

Die größten Besitzer von Grund und Boden in dem Gebiet sind farblich markiert. In der folgenden Auflistung stehen in der Legende der Karte die genannten von oben nach unten und sind: Landkreis Ahrweiler (Grün), Stadtgemeinde Sinzig (hell Gelb), Zivilgemeinde Sinzig (dunkles Gelb), Abwasserzweckverband (Braun), Bundesrepublik Deutschland (hell -, mittel - und dunkel Blau), Land Rheinland-Pfalz (Orange), Sinziger Mineralbrunnen (Rot) und Stadt Sinzig (Lila).

Die Karte (Abbildung 9: Besitzstandskarte) auf der folgenden Seite ist gedreht um eine bessere Detailansicht zu gewährleisten.

Aus der Karte ist zu erkennen, dass Sinzig die meisten Flächen im Mündungsbereich besitzt, was einen großen Vorteil mit sich bringt und generell nicht alles aus privater Hand erworben werden muss. Der obere Flusslauf gehört ebenfalls zu Sinzig, während der untere Teil, etwa ab der Bundesstraße B9, noch nicht komplett in öffentlicher Hand ist.

Für alle bläulichen Gebiete gilt es ähnlich. Diese gehören der Bundesrepublik Deutschland (BRD), liegen teilweise im Mündungsbereich oder können zum Tausch dienen, damit die Fläche in Flussnähe in öffentliche Hand kommt.

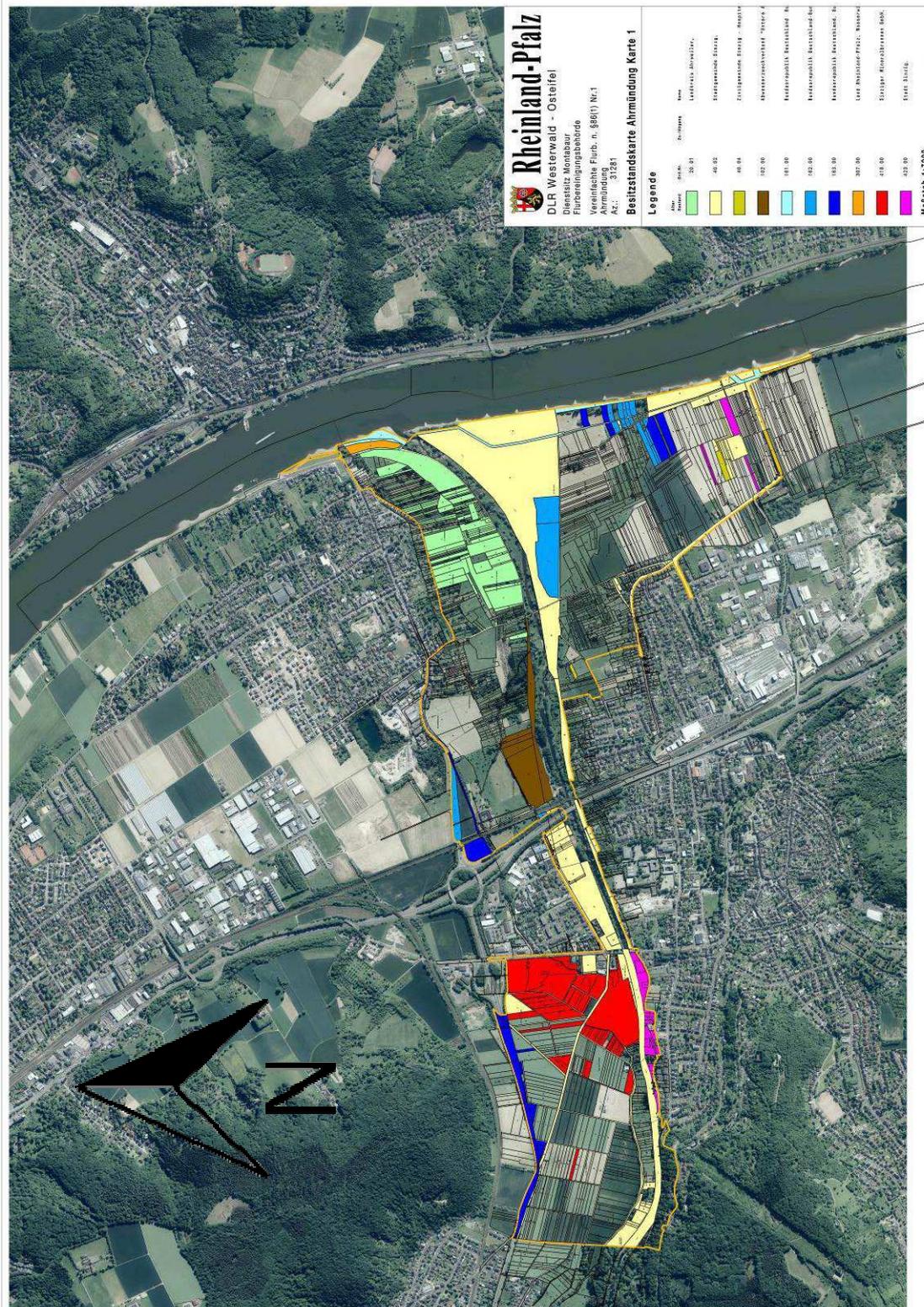


Abbildung 9: Besitzstandskarte

Ebenfalls besitzt der Landkreis Ahrweiler (grün) einen großen Anteil im Mündungsbereich. Hier sind aber noch einige Flächen zwischen den grünen Gebieten in privatem Besitz und relativ stark für die eigenen Zwecke genutzt.

Der rote Bereich gehört dem Sinziger Mineralbrunnen und wird wahrscheinlich keinen Widerspruch gegen eine Renaturierung einlegen. Der Mineralbrunnen wird wahrscheinlich daran interessiert sein, seine Flächen nicht zu bewirtschaften (wie es augenscheinlich bis jetzt auch der Fall ist) um die Gewässerqualität zu erhalten. Eine Erhöhung der Gewässerqualität würde dem Unternehmen entgegen kommen.

Im Bereich der braunen Fläche (Abwasserzweckverband) könnte es zu Spaanungen in der Landnutzung kommen. Die Notüberläufe der Kläranlagen münden direkt in die Ahr. Vor Ort konnten diese bereits am eingängigen Geruch erkannt werden. Für diesen Bereich ist es wichtig, direkt zum Beginn eines Verfahrens mit den Betreibern in Kontakt zu treten. Sollte der Betrieb jemals seine Fläche erweitern wollen, wird dies später nur unter starken Auflagen möglich sein.

Alle anderen Flurstücke sind relativ stark unter allen weiteren Teilnehmern verteilt. Es gibt sonst wenige größere Besitzer in diesem Gebiet.

Hier wäre vielleicht noch der eine oder andere Landwirt zu nennen. Wobei bei einer Einleitung eines Verfahrens entsprechend kontrolliert werden muss, ob die Landwirte in dem Gebiet herkömmliche oder Bio Landwirtschaft betreiben. Bei herkömmlichen Landwirten müssten sonst evtl. entsprechende Auflagen für Düngungen und Pestizide getroffen werden, um die Auswirkungen auf die zu renaturierenden Gebiet zu verringern. Im südlichen und westlichen Teil gibt es Flächen, die augenscheinlich in größeren Zellen zusammen gefasst als Ackerfläche dienen.

In der nordöstlichen Ecke liegen viele kleine private Gärten, die zum Teil für Tierhaltung (meistens Pferde) oder auch für den einen oder den anderen Obstbestand genutzt werden.

Am Rheinufer gibt es einen aktiven Wassersportverein. Einen Kanuverein der etwa im mittleren Bereich der Ahrstrecke ansässig ist und dort, je nach Wasserstand, auch eine kleine Übungsstrecke auf der Ahr hat.

Im westlichen Teil wird die Ahr ein Stück von einem Nebenbach dem Mühlenbach begleitet. Er fließt vor dem Mineralbrunnen (roter Bereich in der Karte) in die Ahr. Die Flurstücke die zwischen der Ahr und dem Mühlbach liegen, werden von dem Tier- und Naturfreunde Schwanenteich e.V. für einige Tiergehege genutzt.

Durch das ganze Gebiet entlang der Ahr sowie in dem Ahrmündungsbereich und entlang des Rheins laufen Radfahr- und Wanderwege. Diese sind nicht nur örtlich begrenzt, sondern dienen überregionalen Routen durch dieses Gebiet.

Einige unterschiedliche Schutzgebiete sind in der Ahrmündung angesiedelt. Auf diese muss bei einem Verfahren besonders Rücksicht genommen werden. Aus dem Wissen heraus, dass viele Schutzgebiet in dem Verfahren existieren, sollten die dafür zuständigen Behörden und Vereine am besten bereits vor der PU über entsprechende Ziele des Verfahren angeschrieben und informiert werden.

Einige Waldbestände existieren am Lauf der Ahr im Gebiet. Daher sollte die zuständige Stelle der Forstwirtschaft über die Verfahren ebenfalls informiert sein.



Abbildung 10:  
Radwanderwege

## 8.2 Arten von Nutzungskonflikten

Nach dem jetzigen Kenntnisstand der Nutzungen gilt es herauszustellen welche Nutzung von einem Verfahren am stärksten betroffen sind und welche Nutzungskonflikte dadurch und untereinander entstehen könnten.

Grundsätzlich werden der Wassersportverein und der Kanuverein weniger mit den anderen Parteien in Konflikt kommen. Sie üben ihre sportlichen Interessen überwiegend auf den öffentlichen Gewässern aus. Die Uferrandstreifen sind durch ihre Aktivitäten kaum betroffen.

Die verschiedenen Schutzgebiete im Verfahrensgebiet sind zwar grundsätzlich alle betroffen, haben auf lange Sicht aber nur positive Auswirkungen auf das Gebiet, da hier keine anderen Maßnahmen stattfinden dürfen und die Natur geschützt ist. Für die Renaturierung der Flora und Fauna wird dieses Verfahren erst angestrebt. Ob eines dieser Schutzgebiete später ein größeres Gebiet beansprucht, steht bis jetzt nicht fest. Es könnte lediglich die Befürchtung der Behörden und Vereine bestehen, dass sie durch das Verfahren Nachteile erleiden oder das entsprechende Schutzgebiet verlegt oder kleiner wird.

Für die Radwanderwege wird es keine Auswirkung haben. Sie könnten im Lauf der Maßnahmen und ihren Veränderungen in den Streckenverlauf verlegt werden, sind in ihrem Bestand aber nicht gefährdet.

Ein Konfliktpotenzial bieten die kleineren Gärten im nordöstlichen Bereich. Da hier unterschiedliche Nutzungen, wie kleine Gartenhäuschen, kleine Weiden für Pferde oder kleine Obstbaumgruppierungen bestehen, könnten die privaten Besitzer Befürchtungen haben, dass sie starke Einschränkungen auferlegt bekommen oder gar ihr eigenes kleines Stück Land ganz verlieren.

An dem Ufer der Ahr und des Mühlbaches stehen partiell kleine Baumgruppen bis hin zu angrenzenden kleinen Waldgebieten. Für eine angestrebte Renaturierung der Gewässerläufe werden evtl. breitere Uferrandstreifen benötigt. Dabei könnten Flächenbedarfsprobleme auftreten und die Forstwirtschaft wird auch ihre Bedenken für die eine oder andere Maßnahme anmelden.

Für den zwischen der Ahr und dem Mühlbach bestehenden Verein der Tier- und Naturfreunde Schwanenteich kann es zu Platzmangel auf dem relativ schmalen Streifen kommen. Durch die evtl. breiter werdenden Uferrandstreifen kann es zur Überschneidung der genutzten Flächen kommen und dadurch zu etwaigen Existenzängsten des Vereins.

Die Landwirtschaft besteht hauptsächlich in dem südöstlichen und nordwestlichen Gebiet. Für beide Gebiete ist eine reine Flurbereinigung von großem Nutzen. Hier bestehen viele kleine Flurstücke, die zu großen landwirtschaftlichen genutzten Flächen arrondiert werden können. Die Ziele sind hauptsächlich auf eine Renaturierung ausgerichtet und daher werden große Bedenken der Landwirte erwartet, da diese ihre Nutzflächen bereits vor einem Verfahren kleiner werden sehen.

### **8.3 Nutzungskonflikte auflösen**

Für ein Flurbereinigungsverfahren zur Bachauenrenaturierung und Verbesserung der Gewässerqualität werden definitiv viele Bedenken der beteiligten Eigentümer und Pächter der Flächen erwartet. Wie im vorangegangenen Kapitel 8.2 erläutert, treten für die verschiedenen Personengruppen die unterschiedlichsten Bedenken und Befürchtungen um ihr eigenes Land oder auch Existenzängste auf.

Daher ist es sinnvoll bereits vor der PU die entsprechenden Stellen, Behörden, Eigentümer, Vereine und Pächter anzuschreiben, mit dem Ziel diese an einen großen runden Diskussionstisch zu bitten und ihnen die Ziele dieses Vorhabens zu erläutern und deren Befürchtungen zu nehmen. Es kann aufgezeigt werden, welche Personen mit ihren Flächen an dem Verfahren beteiligt sind oder welche nur aus rein vermessungstechnischen Gründen mit im Verfahren liegen und auf

sie auch keine weiteren Kosten zu kommen. Diese Grundstücke dienen lediglich dazu größere Vermessungskosten einzusparen.

Wenn Ihnen aufgezeigt wird, dass sie alle davon einen Vorteil haben, werden viele dieser vorherigen Bedenken zerstreut. So können alle Gruppen von Anfang an das Verfahren begleiten und auch an der Planung mitarbeiten. Das ganze wird so eher als ein gemeinschaftliches Projekt betrachtet.

In dem Fachbeitrag von Thomas ist dieses Vorgehen bereits 2006 beschrieben worden. So kann im Voraus bereits eine große Anzahl an Widersprüchen vermieden und eine große Nachhaltigkeit bewirkt werden.

Die Behörden haben in dem Beispiel von Gerdes (2013) mit Beginn des Verfahrens bereits mit dem Ankauf von Flächen im Gebiet und in der näheren Umgebung begonnen. Damit können später Flächen von Landwirten oder andere Konfliktflächen aus dem Gebiet heraus getauscht werden. Es entstehen weniger Spannungen unter den Teilnehmern und es muss keiner Einbußen bei seinem Land erleiden. Vielleicht lässt sich eine Möglichkeit in der Zukunft finden, bereits Flächen vor dem Beginn eines Verfahrens zu kaufen und diese zu nutzen.

Eine Flurbereinigung ist in dem Gebiet grundsätzlich vernünftig. Allein dieser Grund und der persönliche Nutzen der Bewirtschafter kann diese Gruppe bereits beruhigen. Wenn ihnen jetzt noch aufgezeigt wird, dass sie dadurch mehr Land in ihren Besitz bringen könnten, gute neue Wirtschaftswege für sie geschaffen werden, sollten sie auch auf der Seite der Befürworter stehen.

Schutzgebiete und die dafür zuständigen Behörden und Vereine wird es grundsätzlich erfreuen, dass für den Naturschutz und die Renaturierung gearbeitet wird. Von diesen Stellen sollte keine Bedenken, sondern ein konstruktives Begleiten der Pläne zu erwarten sein.

Eine Voraussetzung für das gute Gelingen eines Bodenordnungsverfahrens, ist wie bereits erwähnt, eine frühzeitige Einbindung aller Teilnehmer in die Gesamtplanung von Beginn an.

## **9 Führung und Planung des Verfahrens**

Die nächsten Überlegungen sind grundlegend für die Vorgehensweise in einem angestrebten Flurbereinigungsverfahren für Bachauenrenaturierung und zur Verbesserung der Gewässerqualität.

Hier soll erörtert werden, welche Behörde die Führung in dem genannten Verfahren übernimmt und wer unterstützend agiert. Für die verschiedenen Vorgehensweisen sollen hier die Kombinationen dargestellt werden. Zuerst soll kurz aufgeführt werden, wie die wasserwirtschaftliche Planung und die Landwirtschaftsplanung in einem Projekt Beachtung finden.

### **9.1 Wasserwirtschaftliche Planung**

Für die wasserwirtschaftliche Planung in einem Bodenordnungsverfahren zur Bachauenrenaturierung und zur Verbesserung der Gewässerqualität ist es erforderlich, die zuständige wasserwirtschaftliche Behörde mit einzubeziehen. Für das genannte Verfahrensgebiet ist die SGD-Nord zuständig.

Die SGD ist die Enteignungsbehörde in Rheinland-Pfalz. Sollte eine Enteignung in einem Verfahren nötig sein, wäre die Behörde bereits involviert und hat Kenntnis von dem gesamten Vorgang. Wenn nicht unbedingt erforderlich, sollte eine Enteignung vermieden werden.

Im Weiteren hat die SGD, als wasserwirtschaftliche Behörde, das nötige Fachwissen und Fachpersonal um eine wasserwirtschaftliche Planung aufzustellen, durchzuführen oder sie zu genehmigen.

Sollte die SGD nicht beteiligt sein, könnte es sein, dass sonst unterschiedliche Maßnahmen nicht oder nur zum Teil vom DLR durchgeführt werden können und nach einem Flurbereinigungsverfahren von der SGD oder Dritten ausgeführt werden.

Nun gibt es verschiedene Vorgehensweisen für die Einbindung und den Ablauf eines Verfahrens in Verbindung mit einer wasserwirtschaftlichen Planung. Diese werden in der Arbeit später behandelt und erläutert.

### **9.2 Landwirtschaftsplanung**

Bis jetzt hat eine landwirtschaftliche Planung (im Zuge einer PU) in diesem Gebiet bei Sinzig nicht stattgefunden.

Die Landwirtschaftskammer, ansässig bei der Kreisverwaltung in Ahrweiler, ist für dieses Gebiet zuständig. Bei dieser können Auskünfte über etwaige Planungen über die Landwirtschaft erfragt werden. Von der Landwirtschaftskammer können Informationen zu den im Gebiet wirtschaftenden ansässigen Landwirten und Ausmärkern eingeholt werden.

Aus Messungen der Schlaglängen der zu bewirtschaftenden Einheiten ergibt sich ein Mittel, welches unter 300m liegt. Im westlichen Teil liegt die größte Schlaglänge gerade mal bei 270m. Im südöstlichen Teil gibt es nur einen Acker der knapp über 500m hat. Die durchschnittlichen Schlaglängen nach landwirtschaftlichen Maßstäben sollten mindestens 500m betragen. Somit sind mehr als 95% aller Äcker nach neuen Maßstäben zu klein.



Abbildung 11: Schlaglänge (Quelle Google Maps)

Normale Schläge sind heutzutage größer 5ha zusammenhängende Fläche, die bewirtschaftet wird. Diese Größenordnung wird in dem Verfahrensgebiet nicht erreicht. Allein diese Daten führen schon zu dem Ergebnis, dass für die dortige Landwirtschaft ein Flurbereinigungsverfahren an Bedeutung gewinnt. Eine Agrarstrukturverbesserung kommt der Erhöhung der Produktivität in der Landwirtschaft zu Gute.

Für ein angestrebtes Verfahren in diesem Gebiet müssen die Landwirtschaftsbehörde (Kreisverwaltung Ahrweiler) für die PU, sowie die Landwirtschaftskammer für das spätere Verfahren am besten von Anfang an mit am Tisch sitzen. Dies bringt den Vorteil, dass aus landwirtschaftlicher Sicht von behördlicher Seite alles abgedeckt ist.

### 9.3 Verfahrensleitung

Für jedes Flurbereinigungsverfahren gibt es eine Behörde, die als Maßgebende fungiert. Für ein Bodenordnungsverfahren zur Bachauenrenaturierung und zur Verbesserung der Gewässerqualität gibt es verschiedene denkbare Konstellationen über die Führung eines Verfahrens nach den genannten Maßstäben.

Die Varianten der Behörden die hier erläutert werden, bestehen immer aus dem DLR WW-OE und der SGD Nord.

Die **erste** Variante, SGD beginnt und beauftragt DLR:

Sollte die SGD Nord ein Verfahren in dem Gebiet zur Bachauenrenaturierung und zur Verbesserung der Gewässerqualität starten, so würde diese Behörde eine Planfeststellung in diesem Bereich durchführen. Die Planfeststellung betrifft in dem Fall lediglich alle Maßnahmen, die wasserwirtschaftliche Relevanz haben. Für alles weitere, was die Bodenordnung und die benötigten Flächen betrifft, würde sie sich an das DLR WW-OE wenden und dort um eine Flurbereinigung in diesem Gebiet bitten. Während der Durchführung der Flurbereinigung wird der benötigte Flächenbedarf, der vorher durch die SGD ermittelt wurde, für die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen vorbereitet und für deren späteres Verfahren bereitgestellt. Nach dem Bodenordnungsverfahren würde die SGD ihre wasserwirtschaftliche Planung wieder aufgreifen und die geplanten Maßnahmen baulich umsetzen.

Die **zweite** Variante, DLR beginnt und SGD agiert unterstützend:

Das DLR WW-OE führt in dem Gebiet der Ahrmündung eine PU durch und will ein Flurbereinigungsverfahren zur Bachauenrenaturierung und zur Verbesserung der Gewässerqualität durchführen. Für die Bachauenrenaturierung und alle weiteren Maßnahmen am und im Gewässer wird im Zuge der Vorplanung die SGD gebeten eine wasserwirtschaftliche Planung aufzustellen und diese nach dem Flurbereinigungsverfahren durchzuführen. Auf dieser Basis wird die ermittelte Fläche für die wasserwirtschaftlichen Schritte innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens bereitgestellt. Kleinere Maßnahmen am Gewässer können bereits während des Verfahrens vom DLR WW-OE übernommen und ausgeführt werden.

Da das Hauptaugenmerk zwar auf der Wiederherstellung und Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Seite in dem Gebiet liegt, aber auch große Teile von Agrarflächen betroffen sind, sowie Flächen für Ausgleichsmaßnahmen und das Heraustauschen der benötigten Flächen für diese Maßnahmen, ist die zweite Variante für diese Aufgabe die bessere Wahl. Dadurch kann von Anfang an mit allen Beteiligten an einem Plan mitgewirkt werden, der von vorne herein eine etwaige Enteignung verhindert und den Landverlust für die Landwirte kompensiert. Demzufolge ist eine breitere Akzeptanz, weniger Widersprüche während des Verfahrens und ein besseres Mitwirken der Teilnehmer zu erwarten.

## 10 „Aktion Blau Plus“

Die „Aktion Blau Plus“ (Juli 2018) ist ein Programm des rheinland-pfälzischen Umweltministeriums für die Gewässerentwicklung im Land. Diese wurde im Jahr 1995 als „Aktion Blau“ gestartet und hat als Zielsetzung die von Menschenhand durchgeführten Eingriffe in der Natur (Bauwerke, Begradigungen etc.) wieder rückgängig zu machen und somit die Funktionsfähigkeit der Gewässer wieder herzustellen.

Spätere Grundlagen dafür wurden durch die EG-WRRL im Jahr 2000 gelegt. Von jedem teilnehmenden Land ist gefordert, dass sie diese Richtlinien in nationales Recht umsetzen. Dies ist in dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Landes Rheinland-Pfalz geschehen.

An diesen Aktionen („Aktion Blau Plus“) sind alle Aktivitäten der Bürger, der Kommunen und Landkreise, sowie des Landes mit eingeschlossen.

Letztes Jahrtausend, in 1990er Jahren kam es in vielen Fällen zu Auffälligkeiten, dass die Gewässer nicht mehr ihre natürliche Funktion hatten und die Flora und Fauna stark eingeschränkt oder nicht mehr funktionsfähig war. Dies war der Anlass die „Aktion Blau“ ins Leben zu rufen. Seit 2011 heißt sie „Aktion Blau Plus“ und das Plus soll darauf hinweisen, dass vermehrt die örtlichen Belange mit eingebunden sind. Eine größere Bürgernähe und Akzeptanz wird hergestellt.

Für die Flurbereinigung gibt es die Möglichkeit, dieses Programm mit in die Planung aufzunehmen. Es werden Flächen für die einzelnen Maßnahmen durch die Flurbereinigungsbehörde gekauft. Die Gelder dafür kommen aus dem Programm „Aktion Blau Plus“. Während eines Verfahrens können diese Aktionen bereits vor Ort umgesetzt und durchgeführt werden.

Nach dem Verfahren gehen diese Flächen gewöhnlich in die öffentliche Hand (OG, VG, Städte, Kommunen etc.) über und sorgen im weiteren für eine zielorientierte Bewirtschaftung dieser. Alle Flächen dieser Art können für den zukünftigen Träger anteilig auf einem Ökokonto gutgeschrieben werden. So können die Flächen einen doppelten Gewinn für alle Beteiligten sein.

## 11 Resümee

Anhand der Beispiele aus Rheinland-Pfalz (Polder Ingelheim) und dem Verfahren Recknitz aus Mecklenburg-Vorpommern ist ersichtlich, dass Verfahren in verschiedenen Konstellationen für reine Renaturierungsverfahren über die Flurbereinigungsbehörde möglich sind.

Das in dieser Arbeit beschriebene gedachte Bodenordnungsverfahren zur Bachauenrenaturierung und zur Verbesserung der Gewässerqualität im Ahrmündungsbereich hat als Ziel die Wiederherstellung der naturnahen Gewässerstreifen und die Verbesserung der Gewässerqualität. Die Flora und Fauna soll in ihren Ursprung wieder zurück versetzt werden. Dazu sollen die verschiedensten menschlichen Einflüsse wieder rückgängig gemacht werden. Gleichzeitig werden die in einem Flurbereinigungsverfahren üblichen Verbesserungen in der Agrarstruktur angestrebt.

Das beschriebene Verfahrensgebiet wird nach den gängigen Methoden wie z.B. Dockweiler-Methode festgelegt. Es sollte in manchen Teilgebieten ausgeweitet werden, da dadurch eine zielführendere Flurbereinigung durchgeführt werden kann und mehr Tauschflächen für die Bachauenrenaturierung zur Verfügung stehen.

Für die Verfahrensart stehen mehrere Möglichkeiten zur Auswahl. Für dieses Gebiet ist ein Verfahren nach § 86 Abs.1 Nr.1, 3 FlurbG am besten geeignet. Die Begründungen für das angestrebte Ziel werden in den Paragraphen hinreichend genannt und beschrieben. Des Weiteren kann, im Gegensatz zu einem Unternehmensflurbereinigungsverfahren die Akzeptanz der Teilnehmer erhöht werden, da auf eine etwaige Zwangsenteignung verzichtet werden kann und der Grundsatz der wertgleichen Abfindung gewahrt bleibt.

Um einen reibungsloseren Verfahrensablauf zu bekommen, ist es sehr sinnvoll, wie in der Literatur von Fehres (2015) genannt, alle Beteiligten Behörden und Teilnehmer bereits vor und während der PU mit an einen runden Tisch zu bekommen. Es soll eine sehr frühe Aufklärung der Ziele stattfinden. Im Anschluss ist es sogar gewünscht, dass alle Parteien sich in die Planung der Maßnahmen einbringen. Dadurch steigt das Gefühl der Zugehörigkeit, die Akzeptanz steigt weiter und viele Widersprüche entfallen von vorne herein. Im weiteren Verlauf können manche Nutzungskonflikte bereits ausgeräumt werden. Die übrigen Konflikte können eventuell dadurch beseitigt werden, dass vor dem Verfahrensbeginn bereits Flächen im Gebiet und in der näheren Umgebung angekauft werden. Für die schwierigeren Konflikte kann dies

genutzt werden um entsprechende Flächen dann aus der Renaturierungszone heraus zu tauschen.

Um ein bestmögliches Ergebnis zu erzielen, ist es nötig mit den verschiedensten Behörden zusammen zu arbeiten. Die Leitung dabei sollte das DLR innehaben. Für die wasserwirtschaftliche Planung und die Umsetzung der größeren Maßnahmen der Renaturierung ist die SGD Nord der richtige Partner.

Im Verlauf der Arbeit sind verschiedene Aspekte noch aufgefallen. Als ein weiterer Punkt muss vor dem Verfahren noch geklärt werden, wie viele der Landwirte Bio-Landwirte sind und ob die ansässigen Landwirte Düngen und Pestizide Sprühen (Nitrateintrag in den Boden etc.) und ob es bereits Einschränkungen und Beschränkungen für diese gibt.

Ein weiterer Aspekt, der nicht behandelt wurde, ist die Hochwassersituation in diesem Gebiet. In den Zielen für ein Renaturierungsverfahren sollte diese Thematik auf jeden Fall mit beachtet werden. Sonst könnte es passieren, dass manche Bauvorhaben ihr Ziel nicht optimal erreichen.

## Glossar

**Ökokonto** {Ein Ökokonto dient der Flexibilisierung des Vollzugs der Naturschutz- bzw. baurechtlichen Eingriffsregelung. Heutige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden dokumentiert und können in einen Flächenpool eingetragen werden. Die Flächen stehen bei späteren Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung.

Das Ökokonto basiert auf den Rechtsgrundlagen des § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der §§ 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1a und 200a des Baugesetzbuchs. (Definition aus Wikipedia)}

**Projektbezogene Untersuchung (PU)** {Die Projektuntersuchung ist die Vorbereitung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und nur aus konkretem Anlass zu beginnen. Ein solcher Anlass und damit Voraussetzung für den Beginn der Vorarbeiten kann verschiedene Gründe haben. Die Vorbereitung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz für das in Aussicht genommene Verfahrensgebiet ist auf die Erfüllung von § 5 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und die Ermessensentscheidung im Sinne von § 4 FlurbG gerichtet. Sie bezweckt die Erarbeitung aller Grundlagen (vorbereitende Arbeiten und die Zusammenfassung deren Ergebnisse in der Projektbezogenen Untersuchung (PU) nach Nr. 2), die für das jeweilige Verfahren notwendig sind. } (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau 2005)

**Ausmärker** {Einwohner einer Gemeinde, der Grundstücke außerhalb ihrer Gemarkung besitzt und von seinem Wohnort aus bewirtschaftet. (<https://de.wikipedia.org/wiki/Forense>)} *und* {Ausmärker sind auswärtige Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die durch Kommunalpolitik betroffen sind, obwohl sie weder Bürger noch Einwohner einer Kommune sind. ([http://universal\\_lexikon.deacademic.com/64037/Ausm%C3%A4rker](http://universal_lexikon.deacademic.com/64037/Ausm%C3%A4rker))} }

**Schlag / Schläge** {Ein Schlag ist eine zusammenhängende Fläche eines Bewirtschafters, die grundsätzlich einheitlich mit einer Kultur bebaut wird und von einer antragstellenden Person beantragt wird. Bei gärtnerischen Kulturen kann ein Schlag jedoch auch eine zusammenhängende Fläche sein, die mit verschiedenen Kulturen bebaut wird, wenn diese Kulturen einem gemeinsamen Nutzungscode zugeordnet werden können (z.B. Nutzungscode 710: Gemüse im Freiland). ([http://www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.LW,Lfr/Startseite/Pflanzenproduktion/6\\_+Einteilung+der+Schlaege+und+Teilflaechen+durch+den+Bewirtschafter#6.2](http://www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.LW,Lfr/Startseite/Pflanzenproduktion/6_+Einteilung+der+Schlaege+und+Teilflaechen+durch+den+Bewirtschafter#6.2))}

**Schlaglänge** {Schlaglänge ist die Länge einer Bewirtschaftungseinheit.}

## Quellenverzeichnis

### Literaturquellen

**Naturnahe Bäche und Flüsse in Ortslagen:** Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.(DWA), Autor: Thomas Schmidt

**Adjinski, Antje:** [Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie]. In: DVW e.V. (Hrsg.): Reduzierung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen. DVW-Schriftreihe, Band 84/2016, Wißner –Verlag, Augsburg, 2016, S.99-110

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau:** Hinweise für die Vorbereitung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (HVV) vom 13.12.2005, geändert am 25.07.2006 - Az.: 8604 - 3\_300

**WHG** (2016): Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 ( BGBl. I S.2585), Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

**LWG** (2016): Landeswassergesetz [Rheinland-Pfalz] (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015 S.127) Zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 27. März 2018 (GVBl. S. 55, 57)

**Fehres, Jörg** (2015): Ländliche Bodenordnungsverfahren zur Umsetzung von Maßnahmen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie – ein Diskussionsbeitrag aus Sicht der Flurbereinigung; Zeitschrift für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement (ZfV), 140 (Heft 5) S. 327-333. ISSN 1618-8950. Doi:10.12902/zfv-0081-2015

**Flurbereinigungsgesetz:** Standardkommentar 9. Auflage, begründet von Seehusen/Schwede, fortgeführt von Wingert/Mayr, Agricola-Verlag GmbH, ISBN 978 3 920009 11 7

**Thomas, Joachim** (5/2006): Landentwicklung – international; Zeitschrift für Geodäsie; Geoinformation und Landmanagement (ZfV); 131. Jg. 5/2006; S. 281 - 287

**Gerdes, Hans-Ludger** (2013): Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der EU in den ländlichen Räumen...; Zeitschrift für Liegenschaftswesen, Planung und Vermessung; Flächenmanagement und Bodenordnung (FUB); 75. Jg. 6 / 2013; S. 276 - 282

## Internetquellen

**Aktion Blau Plus:** [www.aktion-blau-plus.rlp.de](http://www.aktion-blau-plus.rlp.de) (Datum des Zugriffs: Juli 2018), Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Abteilung Wasserwirtschaft

**Strahlwirkungskonzept Entwurf:** (Datum des Zugriffs: 11. Juli 2018): [https://www.erftverband.de/wp-content/uploads/umsetzungsfahrplan/dok\\_arbeitshilfe\\_sw\\_entwurf\\_110211.pdf](https://www.erftverband.de/wp-content/uploads/umsetzungsfahrplan/dok_arbeitshilfe_sw_entwurf_110211.pdf)

**BBS-Landwirtschaft** (Datum des Zugriffs: 23. Juli 2018): <http://www.bbs-landwirtschaft.de/Internet/global/themen.nsf/ALL/9DE1FAC3E87E35A9C125722D004DDA99?OpenDocument>

**Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz** (2017): Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie und ihre Umsetzung in Rheinland-Pfalz. URL: <http://www.wrrl.rlp.de> (Datum des Zugriffs: 01. 07. 2018)

**Zusammenarbeit der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Flurbereinigungsbehörden in Bodenordnungsverfahren (ZusVermFlurb)** (Datum des Zugriffs: 01. Juli 2018): Rundschreiben des MWVLW vom 26.08.2004 (Az: 8604-5\_310) [http://avweb.service24.rlp.de/tz\\_wiki/images/1/18/ZusVermFlurb\\_2004.pdf](http://avweb.service24.rlp.de/tz_wiki/images/1/18/ZusVermFlurb_2004.pdf)

**Polder Ingelheim** (Datum des Zugriffs: 05.06.2018):

[http://www.dlr.rlp.de/Internet/global/inetcntr.nsf/dlr\\_web\\_full.xsp?src=1X5K0Y0BRD&p1=title%3DPolder+Ingelheim+I%7E%7Eurl%3D%2FInternet%2Flew%2FLEW\\_Verfahren.nsf%2F0%2F1C1D3EDB264412FBC12576E9002C26E7%3FOpenDocument&p3=QK595PD880&p4=78HV82A9P5](http://www.dlr.rlp.de/Internet/global/inetcntr.nsf/dlr_web_full.xsp?src=1X5K0Y0BRD&p1=title%3DPolder+Ingelheim+I%7E%7Eurl%3D%2FInternet%2Flew%2FLEW_Verfahren.nsf%2F0%2F1C1D3EDB264412FBC12576E9002C26E7%3FOpenDocument&p3=QK595PD880&p4=78HV82A9P5)

## Anhang A: Karten

### Übersichtskarten der unterschiedlichen Schutzgebiete

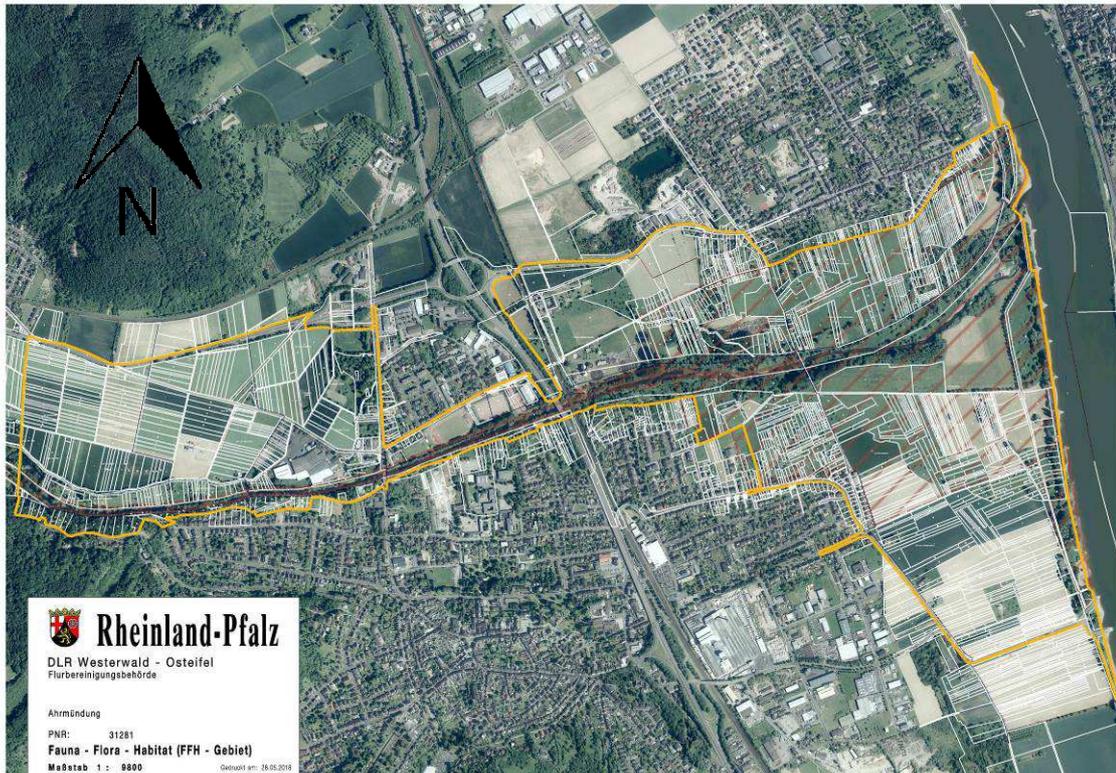


Abbildung 12: FFH – Gebiet

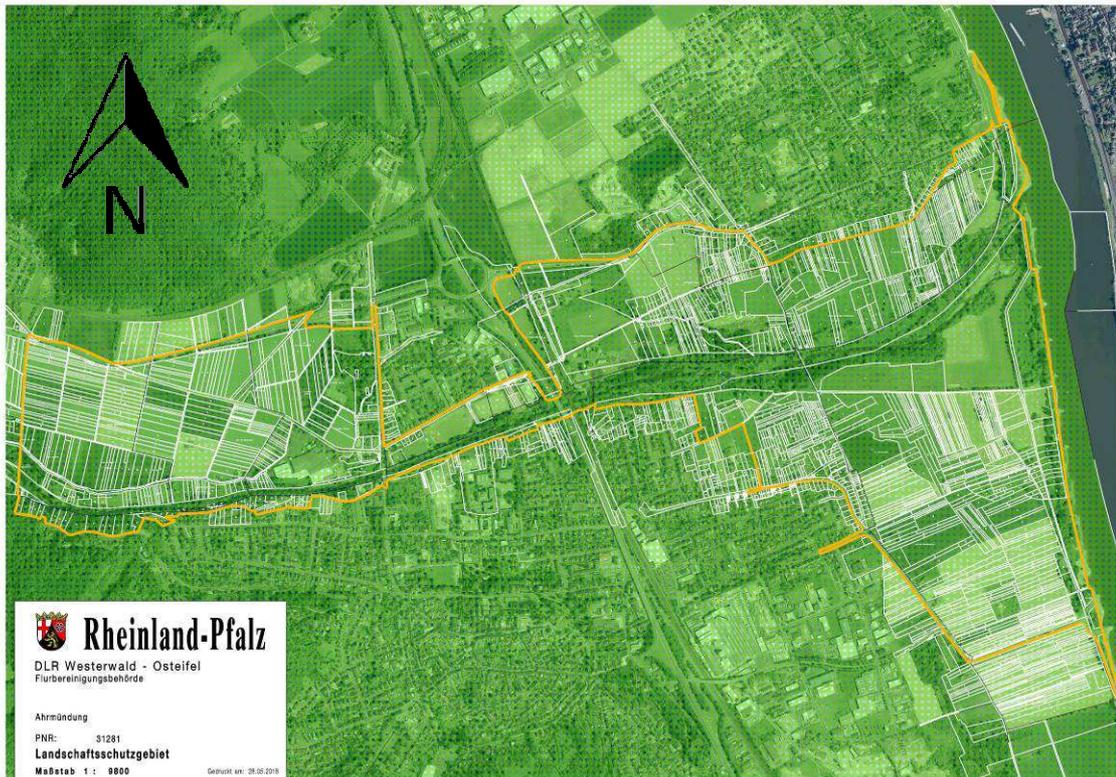


Abbildung 13: Landschaftsschutzgebiet



Abbildung 14: Naturschutzgebiet

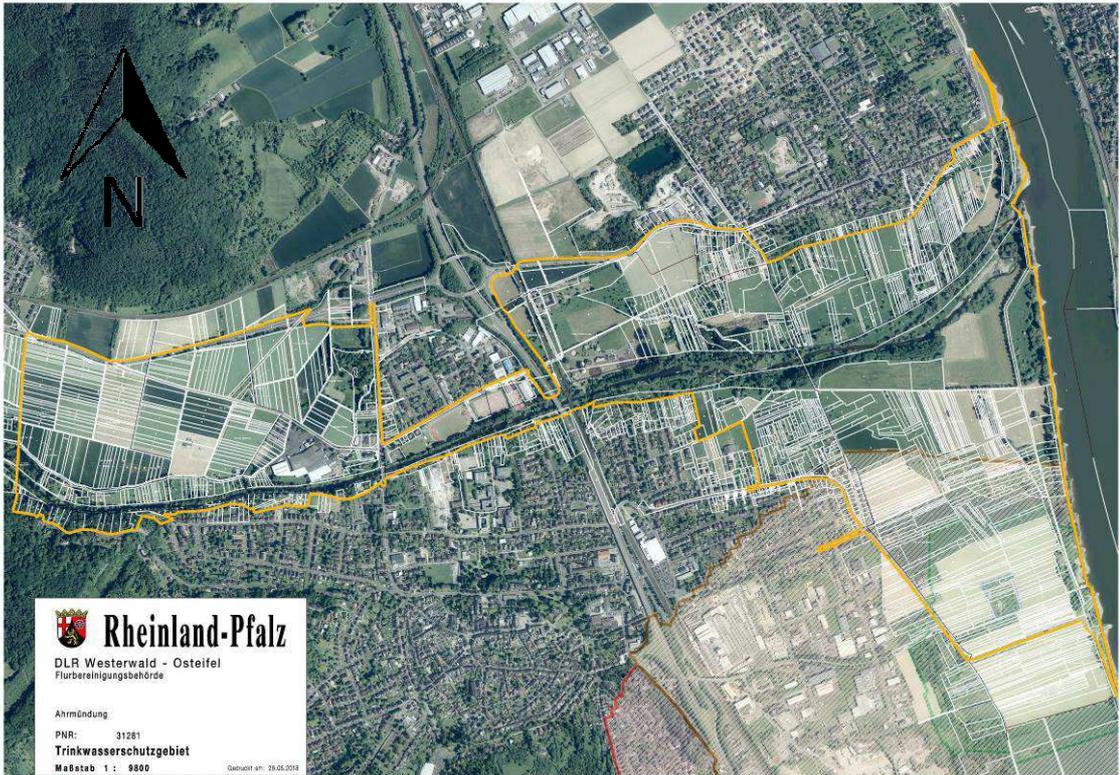


Abbildung 15: Trinkwasserschutzgebiet

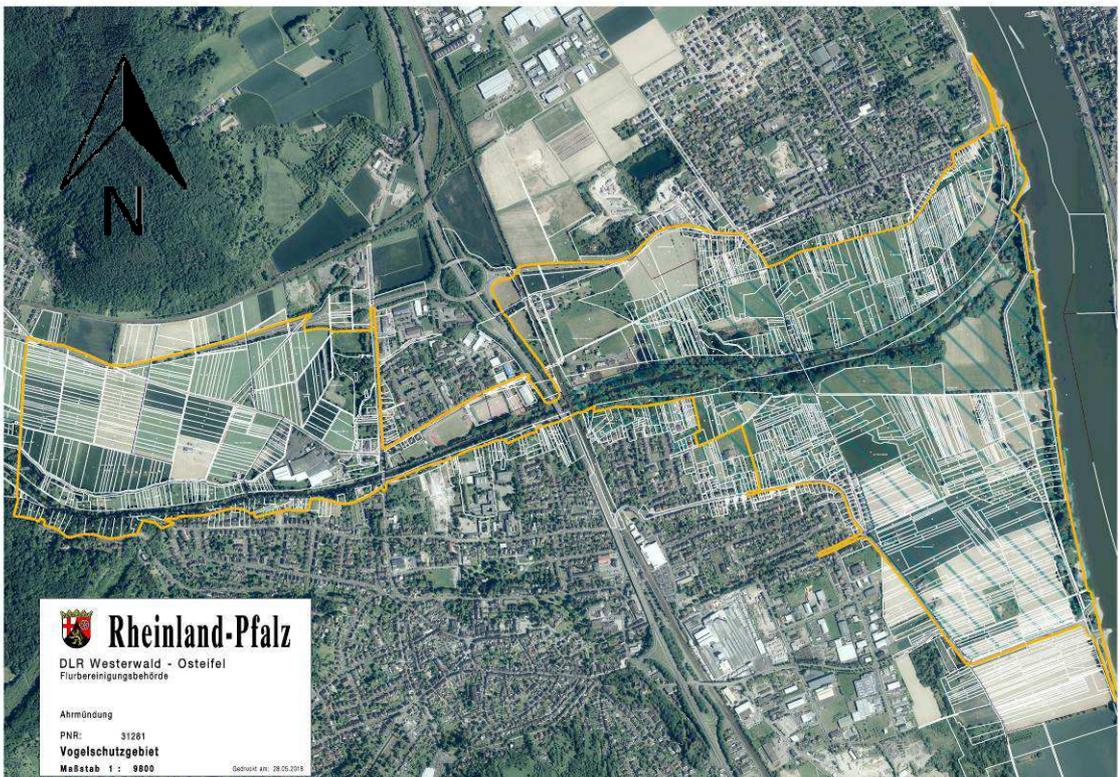


Abbildung 16: Vogelschutzgebiet

## **Eidesstattliche Erklärung**

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit

**„Bodenordnung zur Bachauenrenaturierung und zur Verbesserung der Gewässerqualität“**

selbständig ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Ich habe nur die in der Arbeit ausdrücklich benannten Quellen und Hilfsmittel benutzt. Wörtlich oder sinngemäß übernommenes Gedankengut habe ich als solches kenntlich gemacht.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift